



**Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-040523**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Kapitalanlagen in Aktien für Privatpersonen bis 100.000 Euro von der Abgeltungsteuer zu befreien.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass eine Privatperson derzeit keine Zinsen durch Spareinlagen erwirtschaften könne. Zugleich sollten aber die Bürgerinnen und Bürger für ihre Rente Geld zur Seite legen. Ein geschickter Anleger könne bei Anlagen in Aktien mehr Gewinn erzielen als bei Sparbüchern. Es solle der Weg frei gemacht werden, eine steuerfreie Anlageform zum Ansparen zu nutzen, ohne dass der Staat daran verdiene.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 223 Mitzeichnungen sowie 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Seit dem Jahr 2009 werden im Rahmen der Abgeltungsteuer sämtliche Erträge und alle realisierten Wertsteigerungen von privaten Kapitalanlagen erfasst und mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert. Hierzu gehören auch Gewinne, die der Anleger aus der Veräußerung von Wertpapieren, zum Beispiel von Aktien, erzielt (Kursgewinne). Für die Steuerpflicht ist entscheidend, dass dem Anleger Einnahmen



zufließen und er regelmäßig über diese Einnahmen disponieren kann. Dem Anleger steht es also frei, über die erzielten Kursgewinne zu verfügen, diese in neue Wertpapiere zu investieren oder auch anderweitig zu verwenden. Eine Privilegierung dieser Einnahmen gegenüber den Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, wie beispielsweise aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, durch Einführung eines hohen Freibetrages widerspräche dem Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung.

Der Petitionsausschuss weist aber darauf hin, dass längerfristiges Sparen für die Altersvorsorge durch verschiedene Instrumente steuerlich gefördert wird.

Steuerlich förderfähige Altersvorsorgeprodukte sind darauf ausgerichtet, mit dem während der Ansparphase angesammelten Kapital eine lebenslange Altersleistung zu sichern. So muss z. B. der Anbieter bei Altersvorsorgeverträgen ("Riester") im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen sog. Beitragserhaltungszusage vertraglich zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge - Eigenbeiträge des Anlegers und gezahlte Altersvorsorgezulagen - für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung dann monatlich und lebenslang.

Im Rahmen der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge kann Vermögen auch durch die Anlage in Aktien, z. B. über Fonds- und Sparpläne, aufgebaut werden. Anders verhält es sich hingegen mit Aktienanlagen, die außerhalb der vorgenannten steuerlich geförderten Anlageformen getätigkt werden. Diese können zwar durchaus ebenfalls zur Altersvorsorge eingesetzt werden; die Vorsorge für das Alter mittels eines persönlichen Wertpapierdepots in Aktien bietet allerdings keine Sicherheit, dass das angesparte Vermögen auch tatsächlich für Zwecke der Versorgung im Alter zum gewünschten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Denn bei der reinen Anlage in Aktien kann sich das angesparte Vermögen in Abhängigkeit von der Entwicklung an den Aktienmärkten stark vermindern oder gar ganz verloren gehen, d. h. mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Erzielung einer höheren Rendite geht immer auch ein erhöhtes Risiko einher. Da hier die Kapitalrückzahlung nicht garantiert ist und das erwirtschaftete Vermögen zudem auch jederzeit für andere Zwecke als die Altersvorsorge verwendet werden kann, ist eine steuerliche Förderung solcher Sparformen jedenfalls unter dem reinen Blickwinkel der Förderung der Altersvorsorge nicht gleichermaßen zielführend.



Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens weiter tätig zu werden.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.